



WEGLEITUNG

Personalversicherungen

Ergänzung zu:

- Verordnung über die Angestellten und das Besoldungswesen
- Vollziehungsbestimmungen zur Angestelltenverordnung für das Personal der Gemeinde Pfäffikon
- BVK-Vorsorgeplan

WEGLEITUNG Personalversicherungen Gemeinde Pfäffikon

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung	2
Versicherungsleistungen bei Krankheit	2
Allgemeines Leistungsschema bei Krankheit	3
Versicherungsleistungen bei Unfall	3
Allgemeines Leistungsschema bei Unfall	4
Versicherungsleistungen bei Niederkunft	5
Lohnfortzahlung durch den Arbeitgebenden	6
Pensionskasse	6
AHV, IV, EO, ALV	6
Informationen für austretende Mitarbeitende	7
Unbezahlter Urlaub	8
Obliegenheiten im Versicherungsfall	8
Folgen bei vertragswidrigem Verhalten im Versicherungsfall	8
Direktes Forderungsrecht im Versicherungsfall	8
Rechtsgültigkeit	8
Für Fragen: Adresse unseres Versicherungsbrokers	8

Einleitung

Sie erhalten die Wegleitung Personalversicherungen zu Ihrem Arbeitsvertrag. In der Wegleitung sind die Vergütungen des Arbeitgebenden und die Versicherungsleistungen aus den entsprechenden Versicherungsverträgen festgehalten.

Diese Wegleitung ist eine Orientierungshilfe. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsansprüche können aus dieser Wegleitung nicht abgeleitet werden.

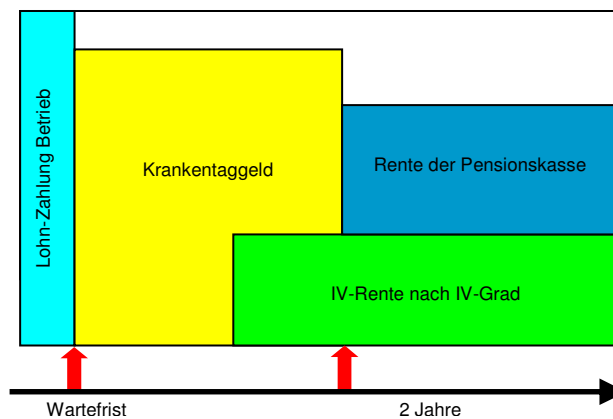
Versicherungsleistungen bei Krankheit

Versicherungsträger	AXA Winterthur, Police Nr. 12.001.673 Kollektive Krankentaggeldversicherung
Wer ist versichert?	Das gesamte Personal, welches gleichzeitig im UVG für BU und NBU gedeckt ist (BVB 51) sowie die Behördenmitglieder (Gemeinderat und Schulpflege). Teilzeitbeschäftigte (mit weniger als 8 Wochenstunden) sind nicht versichert. Dieser Lohnausfall wird vom Arbeitgeber übernommen (gemäss den gesetzlichen Grundlagen).
Arbeitsunfähigkeit	90 % des AHV-Lohnes während maximal 730 Tagen abzüglich einer Wartefrist von 90 Tagen. Vom ordentlichen AHV-Rentenalter an besteht ein Leistungsanspruch nur noch solange, bis die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers abgegolten ist, maximal jedoch noch für insgesamt 180 Tage für alle laufenden und künftigen Versicherungsfälle. Das Taggeld wird längstens bis zum vollendetem 70. Altersjahr ausgerichtet.
Heilungskosten	Individuell durch jeden Arbeitnehmenden selbst bei einer Krankenkasse zu versichern.
Höchstversichertes Jahresgehalt	CHF 300'000.-- pro Person und Jahr
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Arbeitsantrittes im Betrieb. Bei arbeitsunfähigen Personen jedoch erst mit der vollen Arbeitsaufnahme im Rahmen des Arbeitsvertrages. Wird eine Gesundheitserklärung gefordert, tritt der Versicherungsschutz erst mit der schriftlichen Mitteilung des Versicherers in Kraft.
Örtlicher Geltungsbe- reich	Weltdeckung In der Schweiz erkrankte Mitarbeitende haben keinen Anspruch auf Leistungen während eines Auslandsaufenthaltes, sofern die Gesellschaft dem Auslandsaufenthalt nicht vorgängig zugestimmt hat.
Finanzierung	Der Arbeitgebende beteiligt sich an den Prämien.

Krankheitsmeldung

Ein Krankheitsfall muss dem Arbeitgebenden noch am gleichen Tag gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des Arzzeugnisses.

Allgemeines Leistungsschema bei Krankheit



Dies ist eine allgemeine Darstellung und muss nicht der betrieblichen Versicherungslösung entsprechen.

Versicherungsleistungen bei Unfall

Versicherungsträger

AXA Winterthur, Police Nr. 1.349.765 & 13.578.630 / UVG-Z, Nr. 1.349.767
Suva Kunden-Nr. 1501-1077.0 (Bauamt/Badi)

Wer ist versichert?

Alle Angestellten sowie die Behördenmitglieder sind für Berufsunfälle versichert. Wer mind. 8 Stunden pro Woche (Lehrpersonen 5 Wochenlektionen) beim gleichen Arbeitgeber arbeitet, ist auch für Nichtberufsunfälle versichert. Bei Personen über 70 Jahren sind die Leistungen auf das UVG beschränkt.

Lohndefinition Höchstversichertes Jahresgehalt

UVG-Lohn: Bruttolohn bis max. CHF 126'000.-- pro Jahr
Überschuss-Lohn: Lohnanteile über CHF 126'000.-- bis max. CHF 250'000.-- pro Jahr

Arbeitsunfähigkeit

3. bis 90. Tag	80 % des UVG-Lohnes
ab 91. Tag	90 % des UVG- und Überschusslohnes (exkl. Behördenmitglieder; bleibt weiterhin 80% versichert) bis zum Beginn der Invalidenrente in der Regel nach 2 Jahren
Invalidenrente	80 % des UVG- und Überschusslohnes

Versichert sind Leistungskürzungen aus dem UVG wegen Grobfahrlässigkeit / Wagnissen (exkl. Behördenmitglieder). Nicht versichert sind das Führen von Fahrzeugen unter Drogeneinfluss und/oder im angetrunkenen Zustand, Teilnahme an Verbrechen, etc.

Heilungskosten

Versichert sind ambulante Arzt- und Arzneikosten, sowie die Behandlung in der privaten Abteilung einer anerkannten Heilanstalt (die Behördenmitglieder sind in der allgemeinen Abteilung versichert).

Todesfall

Witwen- / Witwerrente	40 % des UVG- und Überschusslohnes
Halbwaisenrente pro Kind	15 % des UVG- und Überschusslohnes
Vollwaisenrente pro Kind	25 % des UVG- und Überschusslohnes
Für mehrere Hinterlassene zusammen	max. 70 % des UVG- und Überschusslohnes.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem der Arbeitnehmende aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Örtlicher Geltungsbereich

UVG

Verunfallt ein Versicherter im Ausland, sei es beruflich oder privat, hat er Anspruch auf die vollen Versicherungsleistungen mit folgenden Einschränkungen:
Die Kosten der Behandlung (ambulant und im Spital) werden höchstens bis zum doppelten Betrag der Kosten für die gleiche Massnahme im tarifmässig teuersten Spital in der Schweiz übernommen

Dabei gilt allerdings für alle EU-Länder sowie für weitere Länder mit denen die Schweiz Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, der Sozialversicherungstarif des Abkommenslandes. Der Versicherte hat also Anspruch darauf, nach dem dort für die Sozialversicherung geltenden Tarif behandelt zu werden.

UVG-Z

Die notwendige Erstbehandlung im Ausland ist gedeckt, wenn der Versicherte dort verunfallt. Die AXA Winterthur kann auf ihre Kosten eine Rückführung des Versicherten verlangen. Die Behördenmitglieder sind nicht über die UVG-Zusatz-Versicherung gedeckt.

Extremsportarten

Die Unfallversicherung ist begrenzt. Es empfiehlt sich daher, den Versicherungsschutz durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung zu ergänzen, die den speziellen Risiken Rechnung trägt.

Finanzierung

Die Kosten für die obligatorische Unfallversicherung übernimmt der Arbeitgeber. Die Leistungen im überobligatorischen Bereich (UVG-Zusatz) werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte aufgeteilt.

Unfallmeldung

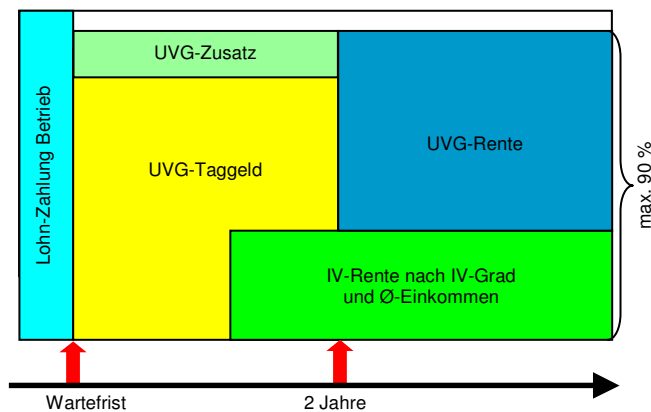
Ein Unfall muss dem Arbeitgebenden noch am Unfalltag gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des Arztzeugnisses.

Unfallmeldung zur Weiterleitung an die Versicherung veranlassen bei der Finanzverwaltung:

Bernhard Dellsperger

Tel. 044 952 51 65

Allgemeines Leistungsschema bei Unfall



Dies ist eine allgemeine Darstellung und muss nicht der betrieblichen Versicherungslösung entsprechen.

Versicherungsleistungen bei Niederkunft

Versicherungsträger	Erwerbsersatzordnung (EO)
Anspruchsberechtigt	Frauen, die während den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Im Zeitpunkt der Niederkunft muss diese als Arbeitnehmerin oder als selbstständig Erwerbende gelten. In Einzelfällen können Frauen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ebenfalls anspruchsberechtigt sein.
Höhe	Während des Mutterschaftsurlaubs wird der bisherige Lohn ausbezahlt.
Beginn	Der unbezahlte Urlaub beginnt frühestens zwei Wochen vor dem Niederkunftstermin. Muss die Angestellte ihre Tätigkeit wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden früher niederlegen, werden die letzten zwei Wochen der Abwesenheit vor der Niederkunft zwingend an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Die schwangerschaftsbedingte Arbeitsunfähigkeit davor gilt als Krankheit.
Dauer	Die Angestellte hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen. Vorbehalten sind befristete Arbeitsverhältnisse, bei denen der Anspruch auf bezahlten Urlaub nur bis zum vereinbarten Austrittstermin besteht. Ebenfalls vorbehalten ist der Fall der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Angestellten auf einen Termin vor Ablauf des bezahlten Urlaubs.
Finanzierung	Zur Zeit werden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

Lohnfortzahlung durch den Arbeitgebenden

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Schwangerschaft

Der durch die Gemeinde abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherungsvertrag und Arbeitgeberleistungen garantieren den Mitarbeitenden bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit die volle Lohnzahlung während der Dauer von max. zwei Jahren (Spezialfälle bleiben vorbehalten).

Lohnfortzahlung bei Unfall

Der durch die Gemeinde abgeschlossene Kollektiv-Unfallversicherungsvertrag und Arbeitgeberleistungen garantieren den Mitarbeitenden bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit die volle Lohnzahlung während der Dauer von max. zwei Jahren (Spezialfälle bleiben vorbehalten).

Gemeinsame Regelungen zur Lohnfortzahlung

Der Arbeitgebende hat zugunsten der Arbeitnehmenden bezüglich Arbeitsunfähigkeiten infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall die vorerwähnten Versicherungen abgeschlossen. Die Leistungen der Versicherungen werden an die Lohnfortzahlung des Arbeitgebenden angerechnet. Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebenden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wird durch diese Leistungen abgegolten. Die Höhe und die Dauer der Versicherungsleistungen richten sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Grundlagen.

Die Lohnfortzahlung wird längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Pensionskasse

Versicherungsträger	BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich Gemäss BVK-Vorsorgeplan
Leistungen	Informationen über die Leistungen der BVK finden Sie in Ihrem BVK-Vorsorgeplan. Informationen und Merkblätter zu Ihrer beruflichen Vorsorge erhalten Sie auch direkt auf der Internetseite der BVK www.bvk.ch .
Eintritt in die BVK	Allfällige bestehende Freizügigkeitskonti müssen beim Eintritt in die BVK aufgelöst und an die BVK überwiesen werden.
Stellenwechsel	Beim Austritt erhalten Sie vom Arbeitgeber das Formular ‚Persönliche Erklärung‘ zum ausfüllen und weiterleiten an die BVK.

AHV, IV, EO, ALV

Diesbezüglich verweisen wir auf die diversen Informationsbroschüren, welche durch die AHV-Informationsstelle kostenlos abgegeben werden. (www.svazurich.ch)

Finanzierung	Diese Beiträge werden je zur Hälfte durch den Arbeitgebenden bzw. durch den Arbeitnehmenden finanziert.
---------------------	---

Informationen für austretende Mitarbeitende

Wann endet der Versicherungsschutz?

Krankentaggeld	Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Unfallversicherung	Nach 30 Tagen seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Unfall-Zusatz	Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Pensionskasse	Nach einem Monat seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Mitarbeitende, die gegen Nichtberufsunfälle versichert waren und welche keine neue Stelle antreten, können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:

Unfallversicherung AXA Winterthur oder Suva	<p>Innert 30 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nichtberufsunfalles mit einer sogenannten „Abredeversicherung“ gegen eine Monatsprämie ab CHF 40.-- (resp. 45.-- bei der Suva) versichern (max. 180 Tage). Entsprechende Formulare können bei der swissbroke in Wetzikon Tel. 044 934 60 60 bestellt werden.</p> <p>Bezüger von Arbeitslosentaggeldern sind obligatorisch durch die Suva versichert.</p>
Unfall-Zusatz AXA Winterthur	<p>Alle versicherten Personen haben innert 3 Monaten ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Gesundheitsvorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Gesundheitsvorbehalte) erhalten.</p>
Krankenkasse	<p>Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist darüber zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Infolgedessen müssen Sie in Ihrer Krankenkassendeckung das Unfallrisiko einschliessen.</p>
Krankentaggeld AXA Winterthur	<p>Alle versicherten Personen haben innert 3 Monaten ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Gesundheitsvorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Gesundheitsvorbehalte) erhalten.</p> <p>Kein Übertrittsrecht besteht in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none">- beim Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebenden- mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland- für Versicherte im AHV-Alter <p>Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Gesellschaft.</p>
AHV	<p>Fehlende AHV-Beiträge schmälern die späteren Rentenleistungen! Arbeitnehmende, die nach dem Ausscheiden während einem Kalenderjahr weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet sind, müssen in diesem Kalenderjahr den AHV-Mindestbeitrag einzahlen, um eine Rentenkürzung zu vermeiden.</p>
Pensionskasse BVK	<p>Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie sich diesen Versicherungsschutz erhalten möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse (www.bvk.ch) Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert werden. Ein Übertritt kann ebenfalls ohne Gesundheitsvorbehalte erfolgen. Bezüger von Arbeitslosentaggeldern sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.</p>
Arbeitslosenversicherung (ALV)	<p>Melden Sie sich möglichst frühzeitig - je nach Kanton entweder bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) - spätestens jedoch am ersten Tag, für den Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen. Die Arbeitslosigkeit muss persönlich gemeldet werden.</p> <p>Weitere Informationen: www.treffpunkt-arbeit.ch</p>
Allgemein	<p>Diese Hinweise sind nicht abschliessend. Es gelten die massgebenden allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer und die einschlägigen Gesetze.</p>

Unbezahlter Urlaub

Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs kann der Versicherungsschutz in der Regel weitergeführt werden, sofern der Arbeitsvertrag nicht gekündigt wird. Bezüglich Möglichkeiten der Weiterführung wenden Sie sich bitte an das Personalbüro oder direkt an unseren Versicherungsbroker.

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Ereignisses ist so bald als möglich ein zugelassener Arzt beizuziehen. Der Mitarbeitende hat den Anordnungen des behandelnden Arztes oder dessen Hilfspersonen Folge zu leisten. Arbeitsunfähigkeitszeugnisse sind umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung abzugeben.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten im Versicherungsfall

Befolgen die Mitarbeitenden die Obliegenheiten im Versicherungsfall nicht, können die Leistungen durch den Versicherer gekürzt oder verweigert werden. Grobfahrlässiges oder waghalsiges Handeln, das ein Ereignis beeinflusst, kann ebenfalls zu Kürzungen oder Leistungsverweigerungen führen.

Direktes Forderungsrecht im Versicherungsfall

Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht der versicherten Person, nach dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer zu.

Rechtsgültigkeit

Für sämtliche Versicherungsleistungen gelten in jedem Fall die entsprechenden Versicherungsverträge, die Versicherungsbedingungen, die Zusatzbedingungen, der Vorsorgeausweis der Pensionskasse inkl. Statuten und Reglemente. Ein allfälliges Personalreglement gibt Ihnen weitere Informationen. Zusätzliche Informationen oder Versicherungsbedingungen können beim Arbeitgebenden bezogen werden. Bei Abweichungen gegenüber diesem Versicherungsreglement gehen die Bestimmungen der Versicherungsverträge und Bedingungen vor. Die Wegleitung bildet einen integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages.

Für Fragen: Adresse unseres Versicherungsbrokers

swissbroke
Giessereistr. 4
8620 Wetzikon

Tel. 044 / 934 60 60
Fax 044 / 934 60 61

E-Mail wetzikon@swissbroke.ch